

## ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum	
Kämmerei	Helen Bauer	9745-19	14.01.2020	
Registraturnummer	855.20; 022.3	Seiten 3	Anlagen 1	
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung	Top
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	28.01.2020	5
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

## VERHANDLUNGSGEGENSTAND

### Forstneuorganisation: Vereinbarung zum Holzverkauf

#### I. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den gemeinsamen Holzverkauf waldbesitzender Kommunen im Landkreis Ludwigsburg gemäß dem beiliegenden Vereinbarungsentwurf, wie in Anlage 1 dargestellt, zu.

Vorlage bewirkt Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Deckungsmittel sind bereit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

## II. Sachdarstellung und Begründung:

Am 15. Mai 2019 hat der Landtag das Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung in Baden-Württemberg beschlossen, mit dem das bisher bestehende sog. Einheitsforstamt zum 1.1.2020 aufgelöst und die Betreuung des Staatswalds der Anstalt des öffentlichen Rechts für die Staatswaldbewirtschaftung (AÖR) übertragen wird. Den forstlichen Revierdienst im Kommunalwald, die Wirtschaftsverwaltung sowie den Holzverkauf können die Gemeinden selbst übernehmen oder wie bisher – zu Gestehungskosten – durch das Landratsamt Ludwigsburg erledigen lassen.

Durch Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Landratsamt Ludwigsburg wurde seitens der Gemeinde bereits die Entscheidung getroffen, die durch die untere Forstbehörde angebotenen Dienstleistungen zur umfassenden Betreuung des Kommunalwalds ab 1.1.2020 weiter in Anspruch zu nehmen. Diese Dienstleistungen umfassen den forstlichen Revierdienst mitsamt der Kontrolle zur Verkehrssicherungspflicht im Wald, die Wirtschaftsverwaltung sowie den Holzverkauf.

Es bedarf nun noch des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den gemeinsamen Holzverkauf waldbesitzender Kommunen im Landkreis Ludwigsburg, um auch die Durchführung des Holzverkaufs wirksam auf den Landkreis Ludwigsburg zu übertragen.

Mit dem neuen Landeswaldgesetz wird die bisher durch die untere Forstbehörde bzw. seit 2015 durch die kommunalen Holzverkaufsstellen bei den Landkreisen erfüllte Aufgabe des Holzverkaufs für Körperschafts- und Privatwald nicht mehr durch die unteren Forstbehörden erfüllt (vgl. § 47 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 LWaldG n.F.). Dies dient insbesondere der Beseitigung kartellrechtlicher Bedenken und entspricht der bundesrechtlichen Regelung des § 46 BWaldG. Um die fachlich sinnvolle und von den Kommunen im Landkreis Ludwigsburg gewünschte Fortführung des Holzverkaufs zu ermöglichen, wird der Landkreis Ludwigsburg die Aufgabe wie bisher als freiwillige Kreisleistung anbieten.

Allerdings bestand die Herausforderung darin, eine Rechtsform zu finden, in der die wirtschaftliche Tätigkeit des Holzverkaufs für die Kommunen auf Dauer – wie bisher und in unveränderter Form – durch den Landkreis Ludwigsburg übernommen werden kann, ohne dass die Kommunen diese Dienstleistung regelmäßig ausschreiben müssen und ohne dass der Landkreis Ludwigsburg gegen Regelungen des Gemeindegewirtschaftsrechts (insb. § 102 GemO) verstößt.

Möglich ist dies durch den Abschluss einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. GKZ, wonach der Landkreis Ludwigsburg die Aufgabe des Holzverkaufs für die Kommunen gegen Erstattung der anfallenden Personal- und Sachkosten zur Erfüllung übernimmt (Anlage). Der entsprechend des Hiebssatzes der beteiligten Kommunen zu verteilende Aufwand für den Holzverkauf beträgt 3 € / Festmeter Hiebssatz. In der Durchführung und praktischen Abwicklung des Holzverkaufs wird sich durch diese neue rechtliche Regelung nichts ändern.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die in allen Gemeinderäten der beteiligten Kommunen sowie im Kreistag inhaltsgleich beschlossen werden muss, ist mit der für die nachfolgende Genehmigung zuständigen Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums Stuttgart abgestimmt. Sie tritt, sobald alle erforderlichen Gremienbeschlüsse gefasst sind, nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und öffentlicher Bekanntmachung aller Beteiligten in Kraft.

Entsprechend der bestehenden Beschlusslage ist die Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zunächst bis zum 31.12.2024 beschränkt; verlängert sich dann aber, sofern der Landkreis nicht kündigt, um jeweils fünf Jahre. Ein Ausscheiden der Kommune ist erstmals zum 01.01.2025 möglich, wenn sie die Vereinbarung gegenüber dem Landkreis 15 Monate vor Ende der Geltungsdauer schriftlich kündigt.



Volker Godel  
Bürgermeister

- ENTWURF (Stand 29.11.2019) -

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den gemeinsamen Holzverkauf waldbesitzender Kommunen im Landkreis Ludwigsburg

zwischen

dem **Landkreis Ludwigsburg**,  
vertreten durch den Landrat,

nachfolgend: Landkreis

sowie folgenden waldbesitzenden Städten und Gemeinden im Landkreis  
Ludwigsburg

**Affalterbach, Asperg, Benningen, Besigheim, Bietigheim-Bissingen,  
Bönnigheim, Ditzingen, Eberdingen, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg,  
Gemmrigheim, Gerlingen, Großbottwar, Hemmingen, Hessigheim, Ingersheim,  
Kirchheim am Neckar, Korntal-Münchingen, Löchgau, Ludwigsburg, Marbach,  
Markgröningen, Mundelsheim, Murr, Oberriexingen, Oberstenfeld,  
Pleidelsheim, Remseck a.N., Sachsenheim, Schwieberdingen, Sersheim,  
Steinheim, Tamm, Vaihingen/Enz, Walheim**

jeweils vertreten durch ihren Bürgermeister/ihre Bürgermeisterin

nachfolgend: Kommunen

Kommunen und Landkreis werden gemeinsam auch Beteiligte genannt.

## **Präambel**

Den körperschaftlichen Waldbesitzern obliegt die nachhaltige Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes nach den Grundpflichten der Waldbesitzer gemäß LWaldG unter besonderer Beachtung der Vorschriften für den Körperschaftswald (§ 46 LWaldG). Demnach ist eine den standörtlichen Möglichkeiten entsprechende, nachhaltig höchstmögliche Lieferung wertvollen Holzes zu erbringen bei gleichzeitiger Erfüllung und nachhaltiger Sicherung der dem Wald obliegenden Schutz- und Erholungsfunktionen sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung. Dies gilt unbeschadet der besonderen Zweckbestimmung des Körperschaftsvermögens und der aus der Eigenart und den Bedürfnissen der Körperschaften sich ergebenden besonderen Zielsetzungen für ihren Waldbesitz. So kann die Nutzfunktion je nach Zielsetzung der Körperschaft gegenüber den Schutz- und Erholungsfunktionen nachrangig sein. Die Zielsetzungen und deren Priorisierungen finden sich im Forsteinrichtungswerk zum jeweiligen körperschaftlichen Forstbetrieb.

Die Ausrichtung der Waldpflege im Rahmen der betriebsindividuellen Zielsetzungen auf die Produktion möglichst wertvollen Holzes erfordert eine wertschöpfende Vermarktung der Hölzer über Verkaufsstrukturen, die einen guten Marktzugang ermöglichen. Nur so können die gesetzlichen Aufgaben, wertvolles Holz zu liefern (LWaldG) und das Vermögen der Körperschaft wirtschaftlich und für die Zwecke der Gemeinde zu verwalten (GemO), sinnigerweise zusammengeführt und umgesetzt werden.

Die Beteiligten verfolgen mit der Vereinbarung daher die gemeinsamen Ziele, das in ihren Forstbetrieben produzierte Holz möglichst wertschöpfend zu vermarkten und mit einer nachhaltigen Pflege und Bewirtschaftung der Wälder durch ihre Forstbetriebe die Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder im Landkreis Ludwigsburg zu erhalten und zu fördern.

Vor diesem Hintergrund schließen die Städte und Gemeinden Affalterbach, Asperg, Benningen, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönningheim, Ditzingen, Eberdingen, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg, Gemmrigheim, Gerlingen, Großbottwar, Hemmingen, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Korntal-Münchingen, Löchgau, Ludwigsburg, Marbach, Markgröningen, Mundelsheim, Murr, Oberriexingen, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Remseck a.N., Sachsenheim, Schwieberdingen, Sersheim, Steinheim, Tamm, Vaihingen/Enz, Walheim und der Landkreis Ludwigsburg die nachfolgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung i. S. d. § 25 Abs. 1 S. 1, 1. Alt GKZ:

### **§ 1 Aufgabenübertragung**

- (1) Die Kommunen übertragen dem Landkreis zur Erfüllung die ihnen gemäß § 47 Abs. 2 LWaldG obliegende Aufgabe, das Holz aus ihren Körperschaftswäldern zu verkaufen. Der Landkreis erfüllt diese Aufgabe anstelle der Kommunen in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieser Vereinbarung.
- (2) Der Holzverkauf im Sinne des Abs. 1 umfasst die Vermarktung des Holzes einschließlich des Abschlusses von Holzlieferungs- und -verkaufsverträgen, jeweils im Namen und auf Rechnung der Kommunen, die Fakturierung und die Überwachung der Holzabfuhr.
- (3) Nicht vom Holzverkauf umfasst sind Kassengeschäfte im engeren Sinne. Hierzu gehören erforderliche Buchungen der Zahlungen im Haushaltssystem des Beteiligten, Zahlungsüberwachung, Mahnverfahren und Beitreibungen.
- (4) Der Landkreis erfüllt die Aufgabe in eigener Verantwortung durch eigenes Personal und eigene Arbeitsmittel. Er kann mit Zustimmung der betroffenen Kommune auch gegen Kostenersatz Personal einer Kommune einsetzen.

### **§ 2 Grundsätze des Holzverkaufs**

Der Landkreis verpflichtet sich, beim Holzverkauf eine größtmögliche Wertschöpfung über die gesamte Holzmenge aller Kommunen anzustreben. Dazu kann er Holz über die Forstbetriebe der Kommunen hinweg bündeln und zum Verkauf anbieten. Eine Verkaufspreisoptimierung für eine Kommune darf nicht zu Lasten der anderen Kommunen erfolgen.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Beteiligten**

- (1) Der Landkreis gestaltet die Lieferverpflichtungen und Vertragsbedingungen in eigener Verantwortung nach billigem Ermessen entsprechend den Zielen und Regelungen dieses Vertrags und im Rahmen der Gesetze. Die Kommunen bevollmächtigen den Landkreis zum Abschluss sämtlicher Verträge im Zusammenhang mit dem Holzverkauf und zur Entgegennahme von Zahlungen.
- (2) Lieferverpflichtungen haben sich an der nachhaltigen Holzproduktion der Kommunen zu orientieren, die sich aus der jeweiligen Jahresplanung und der periodischen Betriebsplanung der Betriebe ergeben.
- (3) Ein Verkauf der Hölzer auf dem Stock (sogenannte Selbstwerbungskaufverträge) findet nur in Einzelfällen statt und ist mit der betroffenen Kommune abzustimmen.
- (4) Die Kommunen verpflichten sich, die Hölzer im Rahmen der jeweiligen Jahresplanung und der vom Landkreis geschlossenen Verträge bereit zu stellen.
- (5) Die Kommunen haben dem Landkreis sämtliche zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Landkreis wird den Kommunen die erforderlichen Daten für die Kassengeschäfte im engeren Sinne zur Verfügung stellen.
- (7) Der Landkreis ist berechtigt, Holzlieferverpflichtungen (Holzlieferverträge) für alle oder mehrere Kommunen in gesamtschuldnerischer Haftung einzugehen. Im Falle der gesamtschuldnerischen Haftung ist der Landkreis berechtigt, eine Zahlung an sich zu vereinbaren; dann hat er die Zahlungen abweichend von § 1(3) selbst zu überwachen, beizutreiben und unverzüglich an die jeweiligen Kommunen weiterzuleiten. Der Landkreis ist insofern bevollmächtigt, alle erforderlichen Erklärungen vorzunehmen und entgegenzunehmen.
- (8) Die Kommunen verzichten auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Landkreis und seinen Bediensteten, die sich im Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

### **§ 4 Verkaufsmanagement; Fakturierung**

Für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verkaufsgeschäfte und der Fakturierung erlässt der Landkreis Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie eine Holzverkaufsvorschrift für die Durchführung des Holzverkaufes und der Fakturierung. Den Kommunen werden diese bekannt gegeben.

### **§ 5 Holzverkaufskooperationen**

Der Landkreis wird ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung Kooperationen zum Holzverkauf einzugehen.

### **§ 6 Berichterstattung**

- (1) Der Landkreis ist zur Berichterstattung über das Verkaufsgeschehen mindestens einmal im Jahr verpflichtet. Er berichtet im Besonderen über die Holzmarktlage, die erzielten durchschnittlichen Holzerlöse, differenziert nach den wichtigsten Sortimenten. Die Berichterstattung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- (2) Im Rahmen der Berichterstattung informiert der Landkreis auch über die Zusammenarbeit und Kooperationen mit anderen Holzverkaufsorganisationen.

## **§ 7 Kalamitäten**

Treten lokale, regionale oder überregionale Kalamitäten auf, die den Holzmarkt erheblich stören, ist die Holzverkaufstätigkeit der dann gegebenen Holzmarktsituation und den Schadholzmengen, die bei den Beteiligten angefallen sind, anzupassen.

## **§ 8 Holzverkauf für Dritte**

Dieser Vereinbarung steht nicht entgegen, dass der Landkreis Dritten Dienstleistungen zum Holzverkauf anbietet. In diesem Fall darf eine Verkaufspreisoptimierung zugunsten des Holzverkaufs aus dem Privatwald nicht zulasten der Kommunen gehen.

## **§ 9 Kostenverteilung**

- (1) Die Kommunen sind verpflichtet, dem Landkreis den Aufwand zu ersetzen, der ihm bei der Erfüllung der übertragenen Aufgabe entsteht.
- (2) Der für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personal- und sächliche Aufwand ist auf die Beteiligten entsprechend des Hiebssatzes der aktuellen Forsteinrichtung zu verteilen. Das Entgelt beträgt zu Vereinbarungsbeginn 3.- EURO / Festmeter Hiebssatz der zum Stichtag 01.07. jeden Jahres gültigen Forsteinrichtung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19%. Das Entgelt wird am 1. Juli für das ganze Jahr fällig. Änderungen in der Höhe des Entgelts werden nach pflichtgemäßem Ermessen durch das Landratsamt in Abstimmung mit den Kommunen festgesetzt.
- (3) Der Landkreis kann zur Mitte eines Quartals Abschlagszahlungen auf das Entgelt nach Abs. 2 erheben und hierzu den voraussichtlichen Aufwand schätzen.
- (4) Entgelte und Abschlagszahlungen sind 10 Tage nach schriftlicher Zahlungsaufforderung durch den Landkreis fällig.

## **§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2024. Wird die Vereinbarung nicht vom Landkreis 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gegenüber sämtlichen Kommunen schriftlich gekündigt, verlängert sich die Vereinbarung um jeweils fünf Jahre.

## **§ 11 Ausscheiden eines Beteiligten**

Eine Kommune scheidet aus, wenn sie die Vereinbarung gegenüber dem Landkreis 15 Monate vor Ende der Geltungsdauer schriftlich kündigt. Für die anderen Kommunen bleibt die Vereinbarung bestehen. Der Landkreis informiert die übrigen Kommunen.

<b>Körperschaft</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift mit Dienstsiegel</b>
Gemeinde Affalterbach		
Stadt Asperg		
Gemeinde Benningen		
Stadt Besigheim		
Stadt Bietigheim-Bissingen		
Stadt Bönningheim		
Stadt Ditzingen		
Gemeinde Eberdingen		
Gemeinde Erdmannhausen		
Gemeinde Erligheim		
Stadt Freiberg a.N.		
Gemeinde Gemrigheim		

Stadt Gerlingen	
Stadt Großbottwar	
Gemeinde Hemmingen	
Gemeinde Hessigheim	
Gemeinde Ingersheim	
Gemeinde Kirchheim	
Stadt Korntal-Münchingen	
Gemeinde Löchgau	
Stadt Ludwigsburg	
Stadt Marbach	
Stadt Markgröningen	
Gemeinde Mundelsheim	
Gemeinde Murr	

Stadt Oberriexingen	
Gemeinde Oberstenfeld	
Gemeinde Pleidelsheim	
Stadt Remseck a.N.	
Stadt Sachsenheim	
Gemeinde Schwieberdingen	
Gemeinde Sersheim	
Stadt Steinheim a.d.Murr	
Gemeinde Tamm	
Stadt Vaihingen a.d.Enz	
Gemeinde Walheim	
Landkreis Ludwigsburg	